



Der Bürgermeister

Öffentliche Berichtsvorlage 248/2011

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.12 Vormund- und Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss

Datum:

10.11.2011

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

22.11.2011

Kenntnisnahme

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 ist am 05.07.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Ziel des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist es, den persönlichen Kontakt des Vormundes zu dem Mündel in der Vormundschaft zu stärken, um zukünftig Fällen von Missbrauch und Verwahrlosung besser begegnen zu können. Das Gesetz enthält folgende wesentliche Punkte:

- der Vormund soll in der Regel einmal im Monat persönlichen Kontakt mit dem Mündel aufnehmen
- der Vormund hat die Pflicht, den Mündel persönlich zu fördern und seine Erziehung zu gewährleisten
- die Aufsichtspflichten des Gerichtes werden ausgeweitet
- die Berichtspflichten gegenüber dem Gericht werden erweitert
- das Jugendamt soll den Mündel vor Übertragung der Aufgaben des Vormundes auf einen Mitarbeiter bei der Amtsvormundschaft anhören
- ein Amtsvormund soll höchstens 50 Mündel betreuen dürfen - und nicht mehr wie bislang bis zu 120 Kinder.

Anders formuliert: Die **persönlich geführte Vormundschaft** wird nun explizit als gesetzliches Leitbild verankert.

Die Vorschriften, die zum 06.07.2011 in Kraft getreten sind, beinhalten

- die Verpflichtung zu kontinuierlichem Kontakt zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind/Jugendlichem (§ 1793 BGB Abs.1a); „...in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung...“
- das Gebot, die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 S.2 BGB)
- Berichtspflichten an das Familiengericht im Hinblick auf die persönlichen Kontakte (§ 1840 S.2 BGB).

Die Vorschriften des Gesetzes, die ein Jahr später, am 05.Juli 2012 in Kraft treten, betreffen

- die familiengerichtliche Aufsicht über die Vormünder/Pfleger/innen (§ 1837 Abs.2 S.2 BGB)
- die Neuregelungen des § 55 Abs. 2 u. 3 SGB VIII, nämlich
 - die Anhörung des Kindes/Jugendlichen vor Auswahl der die Vormundschaft/Pflegschaft führenden Fachkraft im Jugendamt;
 - die Begrenzung der Fallzahl auf 50 pro Vollzeitkraft;
 - die Maßgabe, dass der Kontakt zum Kind/Jugendlichen durch den Amtsvormund/die Pflegerin persönlich wahrzunehmen ist (§ 55 Abs.2 u. 3 SGB VIII).

Auswirkungen auf die Stadt Coesfeld

In der Stadt Coesfeld wird die Aufgabe der Vormundschaften derzeit von einer Fachkraft (41 Std. / Woche) wahrgenommen. Dabei handelt es sich um einen Mischarbeitsplatz. Die Fachkraft übernimmt zudem die Beistandschaften im Sinne des § 1712 BGB¹, hinzu kommen die Aufgaben der Beurkundung und des Führens des Sorgerechtsregisters sowie Beratung und Unterstützung z. B. junger Volljähriger bei Unterhaltsfragen, Betreuungsunterhalt, Fragen zum Sorgerecht.

Die aktuellen Fallzahlen stellen sich derzeit wie folgt dar:

- | | |
|---|-----|
| • Vormundschaften / Pflegschaften | 35 |
| • Beistandschaften | 192 |
| • Beurkundungen(2010) | 146 |
| • Führung des Sorgeregisters (2010) | 157 |
| • Beratungen und Auskünfte (jährlich) ca. | 200 |

Legt man die gesetzliche Vorgabe von maximal 50 Vormundschaften auf eine Vollzeitstelle zugrunde sowie die Empfehlung des Landesjugendamtes und des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. von 230 bis 270 Beistandschaften je Vollzeitstelle, ergibt sich ein organisatorischer Änderungsbedarf.

Wie Änderungen aussehen könnten und ob sich daraus ein personeller Mehrbedarf ergibt, wird geprüft. Als mögliche Maßnahmen kommt auch die Vergabe von Vormund-/Pflegschaften durch das Familiengericht im Rahmen von Vereinsvormundschaften in Betracht. Dazu bedarf es eines Vereins, der bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen und hierfür nach § 54 die Erlaubnis des Landesjugendamtes erhält. Vereine sind im Einzelfall allerdings nicht vorrangig von dem Jugendamt zu bestellen. Da die Gerichte den Vereinen Aufwandsentschädigungen für jede bestellte Vormundschaft/Pflegschaft über die Gerichtskasse zahlen müssen, ist zu erwarten, dass weiterhin vorrangig das Jugendamt bestellt wird. Die Aufwandsentschädigung wird für einen Verein nicht auskömmlich sein. Erfahrungen andernorts zeigen, dass das Jugendamt die Aufwandsentschädigung ggfs. bis zu einem dann zu definierenden Fachleistungsstundensatz aufstocken müsste. Denkbar ist auch die Gewinnung von ehrenamtlichen Vormündern. Ob diese Option tragfähig ist, wird kritisch beurteilt. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass es sehr schwierig ist, für diese verantwortungsvolle, nicht immer einfache und in der Regel auf längere Zeit angelegte Aufgabe ehrenamtliche Vormünder zu finden.

Der Ausschuss wird über den Fortgang weiter informiert.

¹ Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand eines Kindes für die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche.